

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM DIGITAL TV-VERTRAG

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen digitalen TV-Dienstleistungen.
- 1.2 Voraussetzungen für den Bezug der digitalen TV-Dienstleistungen der MDCC sind:
- Bestehen eines Breitbandkabelanschlussvertrages mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber, der vom Kunden für die Dauer des Digital TV-Vertrages aufrechtzuerhalten ist (Mitwirkungspflicht des Kunden),
 - ein digitaltauglicher Kabelanschluss, ein von MDCC zur Nutzung überlassener Receiver oder ein CI+ CA-Modul sowie gegebenenfalls eine freigeschaltete SmartCard,
 - die Volljährigkeit des Kunden, der eine natürliche Person sein muss.
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Digital TV-Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC. Grundsätzlich verpflichtet sich MDCC zur Erbringung der Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sofern der Kunde nicht die sofortige Erbringung der Leistung wünscht.
- 2.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, ist er in diesem Umfang zum Wertersatz verpflichtet.
- 2.3 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
- im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder mit einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
 - die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3. Leistungen der MDCC, Eigentum

- 3.1 Die MDCC stellt dem Kunden das mit dem Vertrag bestellte Programmangebot nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der bestehenden technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung. MDCC haftet nicht für den Inhalt der übertragenen Sendungen.
- 3.2 MDCC stellt die digitalen Signale/Programme in dem Umfang und nur solange zur Verfügung, wie diese MDCC von dem Vorlieferanten zur Verfügung gestellt werden und soweit dies nach Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) möglich ist. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf

dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden.

- 3.3 MDCC weist darauf hin, dass einzelne Programme kopiergeschützt sein können. Gesonderte Hinweise an den Kunden werden erfolgen.
- 3.4 Überlässt MDCC dem Kunden für die Dauer des Vertrages gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV ein Gerät (Receiver oder Modul) entgeltlich (Miete) zur Nutzung, verbleibt dieses im Eigentum der MDCC.
- Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückzuführen sind, haftet MDCC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 536, 536a BGB finden keine Anwendung, soweit nicht MDCC einen Mangel an dem Receiver arglistig verschweigt.
- Sofern der Kunde die Beschädigung oder den Verlust des gemieteten Gerätes zu vertreten hat, haftet er MDCC gegenüber auf Ersatz gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Überlässt MDCC dem Kunden für die Dauer des Vertrages gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV einen Receiver unentgeltlich (Leihe) zur Nutzung, verbleibt dieser im Eigentum der MDCC.

Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses an dem Receiver auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Receivers zurückgehen, trifft MDCC nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes.

Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem überlassenen Receiver verpflichtet. Sofern der Kunde die Beschädigung oder den Verlust des geliehenen Receivers zu vertreten hat, haftet er MDCC gegenüber auf Ersatz gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.6 Sofern der Kunde ein Gerät (Receiver oder Modul) von MDCC käuflich erwirbt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der MDCC.

Wenn das Gerät zum Zeitpunkt der Überlassung mit einem Mangel behaftet ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

MDCC ist im Falle eines Mangels berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist MDCC berechtigt, dem Kunden ein von MDCC überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Gerät zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

- 3.7 Die Freischaltung der gebuchten Programme erfolgt in der Regel spätestens 3 Werktage nach Übergabe des Receivers bzw. des CI+ CA-Moduls und gegebenenfalls der SmartCard an den Kunden. Eine dem Kunden zur Verfügung gestellte, kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) verbleibt im Eigentum des SmartCard-Herstellers. MDCC kann verlangen, dass die überlassene SmartCard nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver verwendet wird bzw. ist berechtigt, nur SmartCards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem zugeordneten Receiver genutzt werden können.
- 3.8 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Service-Nummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 3.9 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 3.8 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preis-

- liste MDCC-Digital TV nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 3.10 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- 4. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Digital TV. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch bezüglich jener Entgelte, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung der Dienstleistung oder seines persönlichen Kennwortes durch Dritte entstanden sind.
- 4.2 MDCC kann die in der Preisliste genannten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - Anzahl der übermittelten Programme;
 - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
 - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, von Dritten erhobene Signallieferungskosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten;
 - Neueinführung bzw. Veränderung der Urheberrechte und sonstiger öffentlich-rechtlicher Beiträge, Abgaben und Steuern;
 - Erweiterung des Leistungsumfanges.
- Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 4.3 Das gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu zahlende Entgelt für die digitalen TV-Programme wird monatsweise jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat ist beginnend mit dem Tag der Bereitstellung bzw. dem Tag der Freischaltung der SmartCard ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt zu entrichten.
- Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.
- 4.4 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, ist MDCC berechtigt, aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein zusätzliches Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu verlangen. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass dieser tatsächlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 4.5 Die unaufgeforderte Rückgabe eines von MDCC zur Verfügung gestellten Receivers oder der SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte.
- 4.6 Gegen Forderungen der MDCC kann der Kunde nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und können mit der nächst fälligen Forderung verrechnet werden.
- 4.7 Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde umgehend nach Eingang der Rechnung in Schriftform gegenüber der Gesellschaft zu erheben. Sofern der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungseingang keine Einwendungen erhoben hat, gilt die Rechnung als genehmigt. MDCC wird in den Rechnungen darauf hinweisen, dass nach dieser Frist eingehende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5. Verzug und Sperre**
- 5.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 5.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 5.3 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 5.4 Die Sperre nach Ziffer 5.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.
- 5.5 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung der monatlichen Entgelte nach Ziffer 4.1 verpflichtet.
- 5.6 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, von Privatkunden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Der Zinssatz erhöht sich bei gewerblichen Kunden gemäß § 288 Abs. 2 BGB auf 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 5.7 Gerät MDCC mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.
- 5.8 Bei einem von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis verschieben sich vereinbarte Fristen bzw. verlängern sich vereinbarte Termine bis zum Wegfall des Leistungshindernisses.
- 6. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die digitalen TV-Dienstleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und es zu unterlassen, sie Dritten zu gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt:
- die Signale zur öffentlichen Vorführung bzw. Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
 - das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
 - für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen;

- d) das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen.
- 6.3 Zudem ist der Kunde verpflichtet, den Verlust oder den Diebstahl des von MDCC gemieteten oder geliehenen Receivers, der SmartCard, die vermutete unbefugte Drittnutzung der Dienstleistungen oder die vermutete Kenntnisnahme von geheim zu haltenden Informationen wie z. B. der persönlichen Geheimzahl unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung hat er unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 6.4 MDCC wird auf eine derartige Missbrauchsmittelung hin den Zugang zu den digitalen TV-Dienstleistungen unverzüglich sperren. Der Kunde erhält von MDCC Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahl (PIN) oder Passwort oder den zur Nutzung des Dienstes benötigten Receiver zu den Bedingungen der Preisliste MDCC-Digital TV. MDCC ist berechtigt, dem Kunden jederzeit eine neue SmartCard zu überlassen und ggfs. die Herausgabe der alten SmartCard zu verlangen. Für den Ersatz der SmartCard hat der Kunde ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu entrichten.
- 6.5 Des weiteren ist der Kunde verpflichtet,
- a) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung MDCC unverzüglich mitzuteilen;
- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC dieser oder ihren Beauftragten ungehinderten Zugang zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenen Umfang zu unterstützen.
- 6.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass
- a) Betriebssystems- oder Anwendungssoftware der SmartCard, eines Common-Interface-Moduls oder des Receivers oder von darauf gespeicherten Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- b) bei einer Rückkanalnutzung die auf der SmartCard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von MDCC zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- 6.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den von MDCC zur Verfügung gestellten Receiver bzw. das gemietete Modul sowie die SmartCard auf eigene Kosten auszubauen und unverzüglich zusammen mit den Anschlusskabeln und sonstigem Zubehör innerhalb von zwei Wochen an die MDCC zurückzugeben oder nach vorheriger Absprache zur kostenpflichtigen Abholung bereit zu halten. Eine vom Kunden hinterlegte Kaution wird auf ein anzugebendes Konto zurückerstattet, sobald das Modul bzw. der Receiver nebst Anschlusskabel und sonstigem Zubehör in ordnungsgemäßem Zustand an MDCC zurückgegeben worden ist.
- Im Falle der Nichtrückgabe oder der Rückgabe in beschädigtem Zustand ist ein gesondertes Entgelt für das Modul bzw. den Receiver bzw. für die SmartCard gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu entrichten. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 7. Jugendschutz**
- 7.1 MDCC stellt dem Kunden eine persönliche Geheimzahl, den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“), zur Verfügung. Auf schriftlichen Wunsch oder telefonisch unter Angabe des Kennwortes des Kunden setzt MDCC diesen gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste MDCC-Digital TV zurück. Ist eine Zurücksetzung nicht möglich, erhält der Kunde gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste MDCC-Digital TV eine neue SmartCard inkl. Jugendschutz-PIN.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Dazu hat der Kunde sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zur SmartCard und zur persönlichen PIN hat. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Sendungen nicht wahrnehmen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind.
- 8. Laufzeit und Kündigung**
- 8.1 Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um 1 Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die Kündigung ist dann zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem die Vertragslaufzeit endet, gültig.
- 8.2 Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag mit MDCC über ein zusätzliches Produkt, dessen Voraussetzung ein Vertrag über ein anderes MDCC-Digital TV-Produkt ist, so verlängert sich mit Abschluss des Zusatzvertrages die Vertragslaufzeit des MDCC-Digital TV-Produktes um die Laufzeit des Zusatzvertrages. Bei mehreren Zusatzverträgen gilt die jeweils längere Vertragslaufzeit.
- 8.3 Die Laufzeit eines Vertrages MDCC-Digital TV ist unabhängig von der Laufzeit eines vom Kunden mit Dritten (z. B. Sky Deutschland) abgeschlossenen Vertrages.
- 8.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 6.1 und 6.2 genannt sind. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 8.5 Im Falle der fristlosen Kündigung durch MDCC aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde unbeschadet seiner Pflicht aus Ziff. 6.7 zur Rückgabe des Receivers und der SmartCard bzw. der Ausgleichszahlung im Falle der Nichtrückgabe den weitergehenden Schaden der MDCC, mindestens jedoch das ursprünglich geplante Entgelt der vertraglich vorgesehenen Vertragslaufzeit zu ersetzen.
- 8.6 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 1.2 a) den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MDCC, so ist er der MDCC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Digital TV-Vertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV verpflichtet, obwohl MDCC die Erbringung von digitalen Signalen/Programmen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 8.7 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Breitbandkabelanschluss / MDCC-Digital TV berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.
- 8.8 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 8.1. bis 8.7 endet der Vertrag MDCC-Digital TV zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

9. Haftung der MDCC

- 9.1 MDCC hat keinen Einfluss auf die übermittelten Inhalte. Die übermittelten Inhalte unterliegen auch keiner Prüfung durch MDCC.
- 9.2 Für die Erbringung der Dienstleistungen werden teilweise Leitungen und Systeme Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen von MDCC sind, benötigt. Für hieraus entstehende Beeinträchtigungen haftet MDCC nicht.
- 9.3 MDCC kann den Abruf rechts- und sittenwidriger Informationen, insbesondere jugendgefährdender Inhalte, nicht ausschließen.
- 9.4 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.
- 9.5 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 9.6 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 9.7 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 9.8 Ereignisse höherer Gewalt, die MDCC die Dienstleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen MDCC, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.
- 9.9 Der Kunde haftet gegenüber MDCC für alle Folgen und Nachteile, die ihr durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste bzw. der sonstigen Leistungen oder durch Verstöße des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entstehen.
- Bei begründeten Ansprüchen Dritter gegen MDCC, die durch den Kunden verschuldet wurden, stellt der Kunde MDCC auf erstes Anfordern von sämtlichen Folgen der Rechtsverletzung inkl. denen der Rechtsverteidigung frei.

10. Übertragbarkeit des Vertrages

- 10.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 10.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen. Widerspricht der Kunde der Übertragung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

11. Bonitätsprüfung

- 11.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundver-

ordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- 11.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

12. Datenschutz

- 12.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 12.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
- a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
 - d) Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).
- 12.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schlichtungsverfahren

- 13.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.
- 13.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen davon nicht berührt werden. Die unwirksame Regelung ist durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die der vorherigen Regelung möglichst nahekommt.
- 14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MDCC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Veröffentlichung

- 15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM INTERNET

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich des von MDCC angebotenen Zugangs zum Internet und der von MDCC in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistung. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 MDCC erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung, den jeweils gültigen Preislisten zum Internetanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden, gilt aber vorrangig vor diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
 - d) dass der Kunde der MDCC einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.
- 2.3 Voraussetzung zur Schaltung des Internetanschlusses ist ein mit MDCC oder mit einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber geschlossener Breitbandkabel-TV-Vertrag.
- 2.4 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

3. Leistungen der MDCC

- 3.1 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die

Bereitstellung des Internetanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Internetzugang erfolgt über die breitbandige, von MDCC betriebene, Hausverteilanlage und einem von MDCC gegen Zahlung einer Kaution (vgl. Preisliste/Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang) zur Verfügung gestellten Kabelmodem inklusive Ethernet- oder USB-Schnittstelle. Die Installation des Kabelmodems übernimmt MDCC oder ein von MDCC beauftragtes Unternehmen. Die Installation einer Netzwerkkarte (bzw. des USB-Treibers) für den Internetzugang erfolgt durch den Kunden.

- 3.3 Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten stellt MDCC dem Kunden folgende Leistungen zur Verfügung:

- a) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung, jedoch mit einer monatlichen Beschränkung des Datenvolumens gemäß der Leistungsbeschreibung;
- b) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung und ohne monatliche Beschränkung bzw. Tarifierung des Datenvolumens (Flatrate) gemäß Leistungsbeschreibung. Bei der Bereitstellung einer Flatrate erfolgt dennoch eine Erfassung von Daten (z.B. Datenvolumen) für eine entsprechende Netzplanung und für statistische Auswertungen sowie regulatorisch bedingte Meldungen. Die erfassten Daten werden nicht zur Rechnungsstellung herangezogen;
- c) dynamische Zuweisung einer IP-Hostadresse aus dem MDCC-IP-Adressraum für die Dauer der Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen (automatische Vergabe der jeweiligen IP-Hostadresse bei jedem Verbindungsaufbau);

- 3.4 Die Zuteilung zusätzlicher sowie die permanente Zuteilung von IP-Hostadressen (vgl. Ziff. 3.3c) wird dem Kunden gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang in Rechnung gestellt. MDCC behält sich das Recht vor, die zugeteilte IP-Adresse aus technisch notwendigen Gründen zu wechseln.

- 3.5 Der Umfang der Internetdienstleistungen kann durch folgende Punkte beeinflusst werden:

- a) Die vom Kunden verwendete Infrastruktur (z.B. Endgeräte, Software) kann den Umfang der Internet-Dienstleistungen begrenzen. Welche Betriebssysteme hierbei von MDCC empfohlen werden, sind der veröffentlichten Preisliste/Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang zu entnehmen. Da eine solche Begrenzung nicht durch den von MDCC erbrachten Leistungsumfang verursacht und von MDCC nicht beeinflussbar ist, resultieren hieraus keine Ansprüche des Kunden gegenüber MDCC.
- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MDCC keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten und Kontinuitäten zu anderen Nutzern bzw. Dienstleistern im Internet hat. Verzögerungen, die sich aus der jeweiligen Netzkonfiguration ergeben, gehen nicht zu Lasten von MDCC.

- 3.6 MDCC behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

- 3.7 Soweit MDCC bestimmte Nebendienstleistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

- 3.8 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.

- MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich die Mitteilungsseiten auf dem www-Kundenportal der MDCC (www.mdcc.de) regelmäßig auf diese Informationen hin durchzusehen.
- 3.9 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener, von ihr nicht zu vertretener Ereignisse gehindert wird, z.B. höhere Gewalt, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände. Dennoch wird MDCC versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit der nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt abzuwenden.
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages über den MDCC-Internetanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Internetanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Internetanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Internetanschluss verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
 - b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
 - c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten und Verlegungen zu unterlassen,
 - d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.
- 4.3 Der Kunde wird nur die durch MDCC vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC genutzt werden.
- 4.4 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MDCC behält sich das Recht vor, bestimmte Anwendungen dieser Protokollfamilie nicht zu unterstützen, wenn durch diese die Sicherheit der MDCC nicht gewahrt werden.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des MDCC-Netzes führen können.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC gegenüber unverzüglich alle erkennbaren Mängel oder Schäden, die die Funktion des MDCC-Netzes beeinträchtigen können, anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen können. Ebenfalls sind Übertragungs- und Systemfehler, die für den Kunden erkennbar sind, gegenüber MDCC unverzüglich anzuzeigen.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.8 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 4.9 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.
- 5. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes**
- 5.1 Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC. Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.
- 6. Nutzung durch Dritte und Übertragung**
- 6.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MDCC ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls die durch MDCC zu erbringenden Telekommunikations-Dienstleistungen zu nutzen bzw. an Dritte weiterzugeben, insbesondere weiterzukaufen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 6.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.
- 7. Verantwortlichkeit für Inhalte**
- 7.1 Soweit MDCC dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch MDCC, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.
- 7.2 Soweit MDCC dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, MDCC von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß der Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.
- 7.5 Soweit MDCC dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.mdcc.de zur Verfügung stellt, haftet MDCC nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen MDCC über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. MDCC übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.
- 8. Missbrauch**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM INTERNET

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Internet und in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- keine Eingriffe in das MDCC-Netz oder in andere Netze vorzunehmen;
 - keine Maßnahmen zur Manipulation fremder Rechner durchzuführen;
 - keine Kettenbriefe (Spam) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
 - für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
 - keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdete Schriften im Sinne von §§ 1, 6, 21 GJS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten;
 - den Internetzugang nur für den rein privaten Gebrauch zu nutzen;
 - den Internetzugang nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen oder einen Router (Hardware- oder Software-Router) oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben;
 - für die Sicherheit seiner Daten auf seinem Rechner und im Netz selbst zu sorgen.
- 8.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne der Ziff. 8.1 e) erlangen.
- 8.3 Der Kunde haftet MDCC für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziff. 8.1 und 8.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt MDCC von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 8.4 MDCC ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, entsprechend der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des TMG, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
- ## 9. Entgelte und Zahlungsweise
- 9.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 9.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Internetanschluss.
- 9.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 9.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 9.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 9.6 MDCC ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.mdcc.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang die Zusendung einer Papierrechnung.
- 9.7 Das für den Internetzugang benötigte Kabelmodem wird von MDCC gegen Zahlung einer Kautions gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Kabelmodem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MDCC zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Telefon-Dienstleistungen mit MDCC stehen und zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Kabelmodem notwendig ist.
- Wird das Kabelmodem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Kabelmodem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MDCC Schadensersatz in Höhe von 70,00 Euro zu leisten. Zudem ist MDCC berechtigt, die Kautions einzubehalten. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 9.8 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
 - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
 - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten.
 - Erweiterung des Leistungsumfanges.
- Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteil nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 9.9 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MDCC eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgekehrte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 9.10 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.
- 9.11 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmitelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

- 9.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.
- 10. Verzug und Sperre**
- 10.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 10.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 10.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 10.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 10.5 Die Sperre nach Ziff. 10.2 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 45j TKG bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 10.6 Bei Missbrauch des Internetzugangs durch den Kunden gemäß Ziffer 8.1 a) bis c) ist MDCC ebenfalls zur Sperre berechtigt.
- 10.7 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MDCC-Internetanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.
- 11. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung**
- 11.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdbetreibers.
- 11.3 MDCC wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 11.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 11.5 Störungsermittlungen und -bhebungen außerhalb der unter Ziff. 11.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 11.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12. Haftung der MDCC**
- 12.1 Für Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 12.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 12.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Zugangs zum Internet.
- 13.2 **Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Preisliste/Leistungsbeschreibung ‚MDCC Internet- oder Kombiprodukt‘. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.**
- 13.3 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 4.1 den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MDCC, so ist er der MDCC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Internetvertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste/Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang verpflichtet, obwohl MDCC die Erbringung von Internetdienstleistungen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 13.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 8.1 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 13.5 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt MDCC den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM INTERNET

- 13.6 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Telefon-/Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.
- 13.7 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 13.1. bis 13.6 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.
- 14. Anbieterwechsel**
- 14.1 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MDCC sicherstellen, dass die Leistung der MDCC nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. MDCC wird alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei einem Anbieterwechsel der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird.
- 14.2 MDCC hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 13.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MDCC wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen. Die Versorgung durch MDCC gemäß Ziffer 13.1 erstreckt sich auf längstens sieben Tage.
- 15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 15.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16. Datenschutz**
- 16.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 16.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
- Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunftsteilen (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
 - Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).
- 16.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17. Bonitätsprüfung**
- 17.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung
- und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 17.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.
- 18. Schlichtungsverfahren**
- 18.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.
- 18.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.
- 19. Veröffentlichung**
- 19.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM FESTNETZ UND FÜR SPRACHTELEFONIEDIENSTLEISTUNGEN

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachkommunikationsdienstleistungen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung und den jeweils gültigen Preislisten zum MDCC-Telefonanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen;
 - d) dass der Kunde MDCC einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.
- 2.3 Voraussetzung zur Schaltung des Telefonanschlusses ist ein mit MDCC oder mit einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber geschlossener Breitbandkabel-TV-Vertrag.
- 2.4 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

3. Leistungen von MDCC

- 3.1 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz (Telefonanschluss) zur Verfügung. Die Bereitstellung

des Telefonanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Kunde kann den Netzzugang gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

- 3.3 Die Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3.4 Die von MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der MDCC, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 3.5 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt.

Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich.

Der Kunde kann zusätzliche Dienste, welche offline gebillt werden, gemäß Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss vereinbaren. MDCC behält sich vor, diese Freischaltung bei Zahlungsverzug aufzuheben.

- 3.6 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 3.7 MDCC wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von MDCC herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen.

Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inverssuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen.

Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MDCC haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MDCC kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

- 3.8 Per Beauftragung wird MDCC dem Kunden kostenlos einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) erstellen. Die Zielrufnummern werden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM FESTNETZ UND FÜR SPRACHTELEFONIEDIENSTLEISTUNGEN

- standardmäßig um die letzten drei Ziffern gekürzt oder auf Wunsch des Kunden vollständig ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen die Mitarbeiter sowie auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines EVN zu informieren. Der vom Kunden gewünschte EVN enthält nur die Daten derjenigen Verbindungen, die nicht durch eine Pauschale (Flatrate) abgegolten sind. Die Daten pauschal abgegotener Verbindungen werden dem Kunden nur auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat diesen Wunsch der MDCC schriftlich zu erklären.
- 3.9 MDCC wird den Kunden in jedem Falle über eine längere, vorübergehende Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form und über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.
- Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde MDCC dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird MDCC den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.10 MDCC behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.11 Soweit MDCC bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 3.12 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 3.13 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die MDCC oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die MDCC auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände.
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages über den MDCC-Telefonanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Telefonanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Telefonanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Verwendungszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 4.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von, durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
- c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten zu unterlassen,
- d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.
- 4.4 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 4.5 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.
- 4.6 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.
- 4.7 Der Kunde hat MDCC unverzüglich alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Funktion des MDCC-Netzes sowie die Abschlusseinrichtungen beeinträchtigen könnten, mitzuteilen.
- 4.8 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.9 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 4.11 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.
- 5. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes**
- 5.1 Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC.
- Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.
- 6. Nutzung durch Dritte und Übertragung**
- 6.1 Dem Kunden obliegt die Obhutspflicht über den ihm überlassenen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ZUM FESTNETZ UND FÜR SPRACHTELEFONIEDIENSTLEISTUNGEN

- Telefonanschluss. Er ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat, insbesondere durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Anschlusssperre während seiner Abwesenheit) nicht verhindert hat.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von MDCC zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen (Ehegatten, Lebensgefährten sowie mit im Haushalt lebende Kindergeltern nicht als unberechtigte Dritte).
- 6.3 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.
- 7. Termine und Fristen**
- 7.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte der MDCC, wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.
- 7.3 Gerät MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 8. Entgelte und Zahlungsweise**
- 8.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 8.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Telefonanschluss.
- 8.3 Die monatlich zu zahlenden, nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 8.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 8.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 8.6 MDCC ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.mdcc.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen, sofern er einen MDCC-Internetzugang hat. In diesem Falle erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss die Zusendung einer Papierrechnung.
- 8.7 Das für den Telefonanschluss benötigte Kabelmodem wird von MDCC gegen Zahlung einer Kautions gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Kabelmodem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MDCC zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Internet-Dienstleistungen mit MDCC stehen und zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Kabelmodem notwendig ist.
- Wird das Kabelmodem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Kabelmodem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MDCC Schadensersatz in Höhe von 70,00 Euro zu leisten. Zudem ist MDCC berechtigt, die Kautions einzubehalten. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 8.8 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
 - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten,
 - Erweiterung des Leistungsumfanges.
- Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 8.9 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MDCC eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgekehrte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 8.10 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.
- 8.11 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 8.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.
- 9. Verzug und Sperre**
- 9.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre),
- wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens

- 75 EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Dies gilt nicht, wenn MDCC den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- b) Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden.
- c) Die Sperre unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde.
- 9.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
- b) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet und vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre verhältnismäßig ist; eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht;
- c) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.
- d) der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperre hat MDCC den Kunden abzumahnern und eine kurze Frist zu setzen.
- e) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- Im Fall einer Sperre durch MDCC wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf MDCC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren. kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 9.3 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen. Eine Vollsperrung des allgemeinen Netzzugangs darf erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen Abgangssperre erfolgen.
- 9.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.
- 10. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung**
- 10.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.
- 10.3 MDCC wird Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 10.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 10.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 10.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 10.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- 11. Haftung der MDCC**
- 11.1 Für Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 11.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 11.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 11.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12. Laufzeit und Kündigung**
- 12.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Telefonanschlusses.
- 12.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Preisliste/Leistungsbeschreibung des MDCC Telefon- oder Kombiproduktes. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.
- 12.3 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 4.1 den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MDCC, so ist er der MDCC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Telefonvertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss verpflichtet, obwohl MDCC die Erbringung von Telefondienstleistungen infolge des fehlenden Breitband-

- kabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 12.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 12.5 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt MDCC den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 12.6 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Telefon-/Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.
- 12.7 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 12.1. bis 12.6 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.
- 13. Anbieterwechsel**
- 13.1 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MDCC sicherstellen, dass die Leistung der MDCC nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. MDCC wird alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei einem Anbieterwechsel der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird.
- 13.2 MDCC hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 13.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MDCC wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen. Die Versorgung durch MDCC gemäß Ziffer 13.1 erstreckt sich auf längstens sieben Tage.
- 13.3 MDCC stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß § 46 Abs. 3 und 4 TKG im Falle eines Wechsels von MDCC zu einem anderen Telekommunikationsanbieter auf Wunsch die ihm zugeteilte Rufnummer bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die technische Aktivierung der Rufnummer erfolgt innerhalb eines Kalendertages. MDCC erhebt für die Rufnummernmitnahme zu dem neuen Anbieter ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss.
- 14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- 14.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 14.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
- a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
- b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- 14.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15. Bonitätsprüfung**
- 15.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Abteilung Datenschutz, Kaiserstraße 217, 76133 Karlsruhe. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 15.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.
- 16. Schlichtungsverfahren**
- 16.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.
- 16.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.
- 17. Veröffentlichung**
- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.